

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB KDL)
der KDL Logistiksysteme GmbH, Hamburg

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Leistungen zwischen uns und dem Kunden im Rahmen von Verträgen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB KDL**), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn KDL Logistiksysteme GmbH (im Folgenden **KDL**) ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen schriftlich vereinbart sein.
- (3) Wird beim Abschluss gleichartiger Verträge nicht noch einmal ein gesonderter Hinweis gegeben, so sollen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KDL in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden unter www.kdl.de/agb abrufbaren Fassung gelten, es sei denn, die Vertragspartner haben schriftlich etwas anderes vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss

- Angebote von KDL sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht das Angebot schriftlich als bindend bezeichnet worden ist. Eine rechtliche Bindung kommt ausschließlich zustande
- durch den beiderseits unterzeichneten Vertrag oder
 - durch eine schriftliche Auftragsbestätigung der KDL oder
 - dadurch, dass KDL mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.
- Diese Bindung ist zugleich inhaltlich maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen.
- Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder KDL sie schriftlich bestätigt hat.

§ 3 Leistung/Lieferung

- (1) KDL verpflichtet sich zur Lieferung der in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen. Dazu können gehören die Lieferung bestimmter Hardware und/oder bestimmter Software (ggf. Parametrisierung, Änderung und Erweiterung dieser Software) sowie bestimmte weitere Leistungen wie Tests, Installation, Schulung gegenüber dem Kunden nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Es gilt folgende Hierarchie der Festlegungen:
- a) Festlegungen der Projektleitung;
 - b) Beschlüsse des Lenkungsausschusses;
 - c) Leistungsänderungen;
 - d) das freigegebene Feinkonzept;
 - e) das freigegebene Grobkonzept;
 - f) Vertragsänderungen;
 - g) Checkliste Setting-Vorgaben KDL;
 - h) diese AGB-KDL.
- (3) Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (4) Stammt Hardware und/oder Software von Drittunternehmen (Fremdhersteller, nicht KDL), so ist KDL bevollmächtigt, im Namen des Kunden mit dem jeweiligen Hersteller zu kontrahieren. Der Kunde ermächtigt KDL zur Abrechnung mit dem Fremdhersteller im eigenen Namen. Ein Software-Lizenzvertrag auf Einräumung der Nutzungsrechte kommt ebenfalls direkt zwischen dem Kunden und dem Fremdhersteller zustande. KDL kann die teilweise/vollständige Lieferung oder Leistung von einer Vorauszahlung abhängig machen. Andernfalls stellt KDL die Lieferung und/oder die Leistung dem Kunden in Rechnung. Bei der Lieferung von Hardware und/oder Software von einem Fremdhersteller stehen dem Kunden die Rechte gegenüber dem Fremdhersteller auf Gewährleistung sowie Haftung daher direkt zu.
- (5) Wird eigene Software und Software von Fremdherstellern geliefert (Mischfällen), hat KDL nicht dafür einzustehen, dass bei Nutzung einer anderen Version, insbesondere einer Updateversion, sämtliche Funktionen der eigenen Software gegeben sind. KDL ist – soweit technisch möglich, wirtschaftlich vertretbar und kapazitätsmäßig leistbar – verpflichtet, Anpassungen der Software entgeltlich durchzuführen, um die Funktionalitäten nach Möglichkeit zu erhalten.
- (6) Der Kunde darf die eigene Software unverändert, freigeschaltet an den genannten Installationsorten auf der bezeichneten EDV-Anlage nach Maßgabe des Vertrages mit KDL nutzen. Sollte die bezeichnete EDV-Anlage vorübergehend nicht nutzbar sein, ist der Kunde befugt, die Software während dieser Zeit auf einer alternativen EDV-Anlage zu nutzen.
- (7) Die Technik der Auslieferung der Software richtet sich nach den Vereinbarungen; mangels anderer Vereinbarung wird die Software, einschließlich elektronischem Handbuch, von KDL vor Ort auf dem vorgesehenen Rechner installiert. Der Kunde darf eine Kopie der Software nicht erstellen, es sei denn, dass eine (Teil-)Kopie zur Sicherung der Ergebnisse des Vertragsverhältnisses zwingend geboten ist.
- (8) Ist die Interoperabilität der Software mit einem anderen EDV-Programm herzustellen, wird KDL nach freier Absprache mit gesondertem Auftrag die erforderlichen Schnittstellen schaffen. Dabei ist in jedem Fall eine hinreichend lange

- (9) Testphase erforderlich und die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden und Fremdherstellers müssen erfüllt werden.
- (10) Weitergehende Rechte des Kunden an der Software bestehen nicht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms. Auch ist KDL nicht zur Lieferung neuer Programmversionen verpflichtet, soweit dies nicht schriftlich ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart worden ist.
- (11) Zu einer Freischaltung und/oder Schnittstellenprogrammierung ohne eine hinreichend lange Testphase und/oder die erforderlichen Mitwirkungspflichten des Kunden und Fremdherstellers ist KDL nur verpflichtet, wenn der Kunde zuvor schriftlich bestätigt, dass er den Einsatz der Hard- und Software ohne hinreichend lange Tests und/oder die erforderlichen Mitwirkungshandlungen (von ihm und/oder Fremdhersteller) wünscht, obwohl diese Nutzung bei etwaigen Software- oder/und Hardwarefehler direkt oder indirekt zu erheblichen materiellen Schäden führen kann.
- (12) Produktbeschreibungen und Darstellungen in Testprogrammen sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von KDL.
- (13) Die Leistungen von KDL haben folgenden abstrakten Leistungsvorgaben zu genügen: die anerkannten Regeln der Technik bei Vertragsabschluss.

§ 4 Rechte des Kunden an der Software

- (1) Die Software (Programm und Benutzerhandbuch) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die KDL dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich KDL zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat KDL entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Kunde erwirbt die Software, um sie selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke dauernd zu nutzen (einfaches Nutzungsrecht). Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Bestellers befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Die Benutzungsmöglichkeit darf jeweils höchstens an der vertraglich vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. KDL räumt dem Kunden hiermit die Befugnisse an den Programmen ein, die zu diesen Nutzungszwecken notwendig sind, auch das Recht, die Programme auf Arbeitsspeicher und Festplatten zu kopieren, und das Recht zur Fehlerberichtigung. Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Programme erstellen. Die Sicherungskopien müssen, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden.
- (3) Das Benutzerhandbuch und andere von KDL überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.
- (4) KDL kann der Weitergabe der Software (ganz oder teilweise) an einen Dritten nach eigenem Ermessen zustimmen. Die Zustimmung von KDL bedarf zur Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Der Besteller darf die Schnittstelleninformation der Software nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich KDL von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen zur Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 18. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er KDL eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar KDL gegenüber zur Einhaltung der in § 4 und § 18 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (6) Für Beginn und Ende der Rechte des Kunden gilt § 8.
- (7) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KDL nicht erlaubt.
- (8) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme etc. von KDL, die dem Kunden vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KDL und sind nach § 18 geheimzuhalten.
- (9) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die vorgenannten Rechte an der Software gehen erst mit vollständiger Vergütungsleistung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach § 4 Abs. 10 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (10) KDL kann die vorgenannten Rechte an der Software aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 8 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Besteller die Vergütung oder die Abschlagszahlungen nach § 9 überhaupt nicht, nicht nur unwesentlich unvollständig und/oder nicht rechtzeitig zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen die AGB-KDL verstößt.
- (11) Wenn die vorgenannten Rechte an der Software nicht entstehen oder enden, kann KDL vom Kunden die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 5 Pflichten des Kunden

- (1) Dem Kunde obliegt es, die erforderlichen Beistellungen (Hardware, Netzwerk, System- und Datenbankssoftware) zu erbringen. Dazu gehört es auch, seine Mitwirkungshandlungen durchzuführen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände von KDL unverzüglich ab Lieferung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) durch einen Mitarbeiter, der die Schulung durchlaufen hat, untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Kunde im Rahmen der Gewährleistung und eines eventuellen Pflegevertrages bekommt.
- (3) Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass das Programm ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse). Es liegt in seinem Verantwortungsbereich, den Betrieb der Arbeitsumgebung des Programms sicherzustellen.
- (4) Die Software darf erst dann in operativen Betrieb genommen werden, wenn sie hinreichend getestet worden ist und die Schulungen durchgeführt worden sind. Daran muss sich ein überwachter Probebetrieb von zwei Wochen anschließen. Über die Testverfahren soll rechtzeitig Einvernehmen hergestellt werden; notfalls entscheidet hierüber die Schlichtung (§ 22) verbindlich.
- (5) Der Probebetrieb beginnt, wenn in Protokollen nach § 10 Abs. 7 der Abschluss des Projekts bzw. des Teilprojekts festgehalten ist und der Kunde KDL die Freigabe schriftlich mitgeteilt hat.
- (6) Mit erfolgreichem Ende des Probebetriebes gilt die Leistung als abgenommen, ohne dass es einer Erklärung des Kunden bedarf. Der Kunde kann die automatische Abnahme nur durch vorherige schriftliche Erklärung, dass ein Abnahmehindernis vorläge, verhindern. Die Parteien dokumentieren die Vorgänge des Probebetriebes gemeinsam. Bei Streit über die Abnahmereife entscheidet die Schlichtung (§ 21) verbindlich.

§ 6 Leistungszeit

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens KDL schriftlich als verbindlich zugesagt. KDL kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller isoliert sinnvoll nutzbar sind.
- (2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem KDL durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf und die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden und/oder eines Dritten.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 7 Kooperationspflicht

- (1) Die Parteien verpflichten sich zu einer engen und fairen Kooperation. Sie wissen, dass das Projekt nur bei gemeinsamer Anstrengung erfolgreich durchgeführt werden kann.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass heute nicht alle Fragen in technischer, kaufmännischer und rechtlicher Hinsicht erfasst und geregelt werden können. Der vorliegende Vertrag gibt den heutigen Stand wieder. Wenn sich bei einem Projekthindernis oder aus einer Vereinbarung die weitere Vertragsdurchführung als für eine Partei grob unangemessen erweist, sind die Parteien verpflichtet, im Wege von Verhandlungen und Neuvereinbarungen zu einem angemessenen Interessenausgleich beizutragen.

§ 8 Vertragsbindung und -beendigung

- (1) Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (z. B. bei Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund, Minderung oder Schadensersatz statt Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.
- (2) Eine Partei kann die Rückabwicklung des Vertrages wegen einer Leistungsverzögerung nur verlangen, wenn der andere die Verzögerung allein oder ganz überwiegend zu vertreten hat, es sei denn, dem Berechtigten ist auf Grund einer Interessenabwägung ein Festhalten am Vertrag auf Grund der Verzögerung nicht zumutbar.
- (3) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Insolvenzzlage berechtigen KDL, vom Vertrag zurückzutreten

und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes, soweit möglich, zu verlangen.

§ 9 Vergütung, Kosten, Zahlung

- (1) Für die erbrachten Lieferungen und Leistungen gelten die genannten Einzelpreise. Die Einzelpreise beruhen auf der Kalkulation von KDL.
- (2) KDL erfasst den Zeitaufwand getrennt für jedes Teilprojekt und legt auf Anforderung die Auflistung dem Kunden für jeden Kalendermonat nach folgendem Muster vor.

TT/MM/JJ Mitarbeiter Art der Leistung (beispielsweise Support; gattungsmäßige Angabe)

- (3) Eine detaillierte Auflistung der Einzelarbeiten ist nur möglich, wenn der Kunde vor Leistungserbringung dieses schriftlich beantragt. Die Auflistung ist verbindlich, wenn der Auftrageber nicht nach § 10 Abs. 7 widerspricht.
 - (4) KDL kann Abschlagszahlungen zusätzlich Umsatzsteuer nach dem Termin- und Zahlungsplan fordern. Diese Abschlagszahlungen sind nach Rechnungseingang sofort fällig.
 - (5) Vorbehaltlich des vorgenannten Abs. 3 werden Abschlagszahlungen geleistet, wenn der Leistungsbereich freigegeben ist. Bei einer Freigabe unter Einschränkungen darf der Kunde nur einen angemessenen Einbehalt machen.
 - (6) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Support beim Betrieb) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von KDL in Rechnung gestellt.
 - (7) Zu allen Vergütungen kommt die Umsatzsteuer hinzu, es sei denn, der Umsatz ist von der Umsatzsteuer befreit.
 - (8) Zahlungen sind binnen 10 Werktagen ab Fälligkeit der Forderung und Zugang der korrekten Rechnung zu leisten. Bei einer Meinungsverschiedenheit ist der unstreitige Teilbetrag auszuzahlen.
 - (9) Nach der Schlussabnahme stellt KDL alle Rechnungen geordnet zusammen und errechnet den offenen Saldo. Der Kunde hat eine Prüffrist von 10 Werktagen.
 - (10) Der Verzugszins beträgt abschließend 10 % über dem Basiszinssatz.
 - (11) Der Kunde kann nur mit von KDL nicht bestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von KDL an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.
- Gerät der Kunde mit einer Zahlungspflicht mehr als 2 Wochen in Verzug oder wird nachteiliges über seine Zahlungs- und Kreditwürdigkeit bekannt, ist die zu diesem Zeitpunkt geschuldete Vergütung unabhängig von etwaigen Fälligkeitsregeln fällig. Der Kunde wird damit vorleistungspflichtig. Darüber hinaus hat KDL das Recht, bis zum Ausgleich der vorgenannten Ansprüche ihre Leistungen einzustellen bzw. auszuliefernde Vertragsgegenstände zurückzuhalten. KDL hat das Recht, – auch für in Zukunft fällig werdende Vergütungsteile – eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank, die den Verzicht der Vorausklage enthält und auf erstes Anfordern zu zahlen ist, zu verlangen. Für den Fall, dass der Kunde die vorgenannte Bankbürgschaft nicht innerhalb angemessener Frist beibringt, hat KDL in Ergänzung zu § 8 das Recht, sich vom Vertrag zu lösen. Für diesen Fall steht KDL die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

§ 10 Projektführung

- (1) Jede Partei soll einen Projektleiter und einen stellvertretenden Projektleiter benennen. Der Gesamtleiter von KDL steht für das Projekt zur Verfügung. Bei Abwesenheit (z. B. Krankheit und Urlaub) vertritt ihn sein Stellvertreter. Der Projektleiter des Kunden steht zumindest mit der Hälfte seiner Arbeitszeit zur Verfügung. Wenn er nicht bei einer Anfrage spätestens am folgenden Vormittag zur Verfügung steht, ist sein Stellvertreter zuständig.
- (2) Die Projektleiter bilden gemeinsam die Projektleitung. Die Projektleiter und ein Geschäftsführungsmitglied jeder Partei (diese als die Sprecher) bilden zusammen den Lenkungsausschuss.
- (3) In den Gremien wird einstimmig entschieden. Die Stimmrechte des Lenkungsausschusses liegen bei den Sprechern. Ist trotz aller Bemühung keine Entscheidung zu finden, so wird die Sache der Schlichtung § 22 vorgelegt. Die Entscheidung eines höheren Gremiums hat stets Vorrang.
- (4) Die Projektleitung kann ihr Budget um höchstens 30 % erhöhen, Leistungsänderungen und -ergänzungen vornehmen und Termine verschieben.
- (5) Durch die Projektleitung wird über die Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, die Freigaben bei den Meilensteinen (§ 15) und die Abnahmen entschieden.
- (6) Die Projektleitung trifft sich nach Absprache, zumindest alle 14 Tage. Der Lenkungsausschuss tritt binnen längstens sieben Werktagen zusammen, wenn eine Partei dies verlangt. Alle Projektmitglieder stehen ihm jederzeit zu Auskünften zur Verfügung. Die Sprecher sind zur Teilnahme verpflichtet. KDL bereitet die Sitzungen vor (Einladung, Tagesordnung, Entscheidungsmaterial). Sonderfachleute können hinzugezogen werden.

- (7) KDL erstellt über jede Projektbesprechung ein Protokoll, das die wesentlichen Erörterungspunkte und alle getroffenen Entscheidungen festhält und das sie dem Kunden unverzüglich überlässt. Das Protokoll wird im Rahmen der Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums verbindlich, wenn der Kunde nicht binnen zwei Werktagen schriftlich mit eigenem Formulierungsvorschlag widerspricht. Über den Widerspruch wird in der nächsten Projektbesprechung verhandelt.
- (8) In begründeten Sonderfällen kann jede Partei zusätzliche Besprechungen jedes der Gremien verlangen.
- § 11 Information**
- (1) KDL erstellt regelmäßig, jedenfalls am Ende des Projekts, einen schriftlichen Bericht mit zumindest folgendem Inhalt, der dem Kunden auf Anforderung vorgelegt wird:
- Ablauf des Projekts und Mitwirkung des Kunden.
 - Wesentliche Ereignisse.
- (2) Jede Partei gibt der anderen Partei jederzeit Auskunft über den Stand und Fortgang der Leistungen und gewährt Einsicht in die Unterlagen, die den Stand der Leistungen widerspiegeln. Jede Partei unterrichtet die andere unverzüglich über Bedenken in Bezug auf die erbrachten Leistungen und die künftige Entwicklung des Projektes.
- § 12 Subunternehmer**
- (1) KDL kann Subunternehmer für Teile der Leistungen hinzuziehen, darf jedoch nicht die Projektleitung an Subunternehmer vergeben. Für die Subunternehmer und ihre Mitarbeiter gelten dieselben Regeln wie für KDL.
- (2) KDL und die Subunternehmer sind berechtigt, für spezielle Aufgaben im Einzelfall Sonderfachleute hinzuzuziehen. Der Kunde wird hiervon im Voraus unterrichtet.
- (3) Zur Sicherheit tritt KDL dem Kunden hiermit alle Ansprüche auf Erfüllung, Nacherfüllung, Gewährleistung und Haftung ab, die er gegen Subunternehmer und Sonderfachleute haben sollte. Der Kunde deckt die Abtretung nur unter den Voraussetzungen des § 8 auf. Bis dahin bleibt KDL berechtigt, die Forderungen geltend zu machen.
- § 13 Mitwirkung des Kunden**
- (1) Der Kunde weiß, dass das jeweilige Projekt nur realisiert werden kann, wenn er umfassend, fachkundig und rechtzeitig unentgeltlich mitwirkt. Er wird KDL in dem Projekt unterstützen, indem er unter anderem Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Er stellt zugunsten des Projekts seine Mitarbeiter in angemessenem Umfang von anderen Tätigkeiten frei. Er erbringt die Beistellungen (§ 4 Abs. 1) rechtzeitig, gibt Informationen. Der Kunde beantwortet Fragen, prüft Ergebnisse und testet die Software unverzüglich.
- (2) Der Kunde schlägt rechtzeitig Testfälle und Testverfahren vor und übergibt Testdaten.
- § 14 Terminplan**
- (1) KDL weiß, dass die Einhaltung des Terminplanes für den Kunden von hoher geschäftspolitischer Bedeutung ist. Sie wird deshalb alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um eine Verschiebung des Terminplanes zu vermeiden, notfalls so gering wie möglich zu halten.
- (2) Wenn eine Partei meint, durch eine Nicht- oder Schlechterfüllung sei der Projektfortgang behindert, teilt sie dies sogleich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes schriftlich mit.
- (3) Soweit und solange die von KDL geschuldeten Leistungen infolge unabwendbarer Ereignisse nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet KDL nicht für die Verzögerung. Zu den von KDL nicht zu vertretenden Umständen gehören auch Ausfälle von Mitarbeitern oder Sonderfachleuten. Ein Recht des Kunden zur Vertragsbeendigung (§ 8) besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektfortführung für ihn auch unter Berücksichtigung der Belange von KDL unzumutbar ist.
- (4) Soweit der Kunde eine Behinderung oder Unterbrechung mit zu vertreten hat, hat KDL Anspruch auf Neufestlegung des Terminplanes unter Berücksichtigung der Störung und einer angemessenen Anlaufzeit danach.
- § 15 Meilensteine und Freigaben**
- (1) Soweit ein Termin- und Zahlungsplan aufgestellt worden ist, gelten die Meilensteine nach diesem. Die Termine können durch die Projektleitung geändert werden.
- (2) KDL legt den Leistungsstand bei einem Meilenstein prüfbar vor und fügt die Prüfunterlagen bei. Der Kunde nimmt binnen 2 Werktagen ab diesem Zeitpunkt schriftlich Stellung („Freigabefrist“). Während der Freigabefrist beantwortet KDL sofort alle Fragen und Informationsanforderungen, ggf. telefonisch, andernfalls ist die Freigabefrist angemessen verlängert. Die Einschränkung oder Verweigerung der Freigabe bedürfen einer schriftlichen Begründung innerhalb der Frist. Andernfalls gilt die Freigabe nach Ablauf der Freigabefrist als erteilt.
- (3) Mit der Freigabe erklärt der Kunde, dass er den Leistungsstand und seine Übereinstimmung mit den Vorgaben geprüft hat. Mit der Freigabe trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass die Leistung fehlerhaft ist. Stellt der Kunde erst später fest, dass versicherungstechnische oder -rechtliche Anforderungen nicht eingehalten sind, so hat er den Nachteil hieraus zu tragen.
- § 16 Sachmängel, Fehlerklassen**
- (1) Dem Kunden ist bekannt, dass es technisch nicht möglich ist, eine für alle Anwendungsbedingungen fehlerfreie Software zu entwickeln. KDL gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die Funktions- und Leistungsmerkmale gemäß § 4 erfüllt. Eine Funktionsbeeinträchtigung der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung o. ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Insbesondere ist dem Auftraggeber bekannt, dass die Funktionsfähigkeit der Software von KDL nur dann gegeben sein kann, wenn andere Betriebssysteme und Software des Kunden von KDL zuvor freigegeben worden sind und nur die von KDL vorgegebenen Konfiguration (Software, Hardware) einschließlich Kommunikationsverbindungen genutzt werden (Checkliste Setting-Vorgaben KDL). Will der Kunde hier Änderungen vornehmen, kann ein Angebot von KDL eingeholt werden.
- (3) Der Kunde meldet Störungen und Fehler unverzüglich (Mängelrüge). Die Meldung kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am nächsten Werktag schriftlich zu wiederholen (schriftliche Mängelrüge). Sie kann nur durch einen Projektleiter abgegeben werden oder durch eine andere Person, die die notwendige Kenntnis der Software und Qualifikation hat und KDL durch den Projektleiter des Kunden als meldeberechtigt benannt wurde.
- (4) Der Kunde hat in seiner „schriftlichen Mängelrüge“ eine für KDL nicht verbindliche Bewertung des gerügten Mangels als Fehler der Klasse 1, als Fehler der Klasse 2 oder als Fehler der Klasse 3 vorzunehmen. Eine Mangelbeseitigung setzt zudem die Reproduzierbarkeit der Fehlerauswirkungen voraus. Diese Auswirkungen kann in der Regel nur der Kunde aufgrund seiner tatsächlichen Beobachtungen am Installationsort beschreiben. Dem Kunden obliegt es daher, die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Voraussetzungen zur Erreichung einer Mangelbeseitigung nach besten Kräften zu schaffen. Die „schriftliche Mängelrüge“ des Kunden muss daher mindestens folgende Angaben enthalten:
- Datum und Uhrzeit des Vorfalles,
 - Name der Person, die den Vorfall festgestellt hat,
 - betroffenes Hardwareelement mit Geräteversion,
 - betroffenes Programmteil/Modul mit Softwareversion,
 - Auswirkung des Fehlers,
 - Text der Fehlermeldung und – soweit verfügbar –
 - Bildschirmkopien, Ausdrucke.
- KDL unterstützt den Kunden nach den Regeln dieses Vertrages bis zur Aufklärung und Beseitigung des Fehlers. KDL erhält hierfür eine Vergütung, soweit nicht ein Fehler der Leistung von KDL vorliegt.
- (5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 2 und Abs. 3 dieses Paragraphen nicht nach und/oder entstehen KDL aufgrund der fehlenden Dokumentation zur Erfüllung der Mangelbeseitigungspflicht zusätzliche Kosten, kann KDL die Mangelbeseitigung verweigern. Im Falle des § 16 Abs. 5 Satz 1 2. Alternative gilt dies nur dann, wenn nicht der Kunde Sicherheit in Höhe des auf ihn voraussichtlich entfallenden Kostenanteils leistet.
- (6) Bei einem Sachmangel kann KDL zunächst, auch mehrmals, nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von KDL durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung eines Programms, das den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass KDL Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein gleichwertiger neuer Programmstand oder der gleichwertige vorhergehende Programmstand, der den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, es sei denn, dass dies für ihn nicht zumutbar ist.
- (7) Der Kunde wird KDL bei der Fehleranalyse und Mangelbeseitigung unterstützen, indem er auftretende Probleme konkret beschreibt, KDL umfassend informiert und ihr die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. KDL kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen sowie Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und KDL nach entsprechender vorheriger Ankundigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- (8) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Fehlerklassen und Reaktionszeiten:
- a) Klasse 1: Betriebsverhindernder Fehler: Der Fehler verhindert die Nutzung des Bereichs (insbesondere Absturz und Nichtbedienbarkeit des Systems); eine Umgehungslösung liegt nicht vor: KDL beginnt zu üblichen Geschäftszeiten unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Stunden nach Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung und setzt sie mit Nachdruck bis zur Beseitigung des Fehlers während der üblichen Geschäftszeiten fort.
 - b) Klasse 2: Betriebsbehindernder Fehler: Der Fehler behindert die Nutzung des Bereichs schwerwiegend; die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwerissen möglich: KDL beginnt bei Fehlermeldung vor 10.00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Tag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzt sie bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Geschäftszeiten fort. KDL kann zunächst eine Umgehungslösung aufzeigen und den Fehler später beseitigen, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar.
 - c) Klasse 3: Sonstige Fehler, insbesondere solche, bei denen geringfügige Abweichungen von der Leistungsbeschreibung die vertragsgemäße Nutzung der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen oder die der Kunde mit für ihn geringem Aufwand beseitigen

<p>(9) Ein Fehler kann nach teilweiser Nachbesserung oder nach Aufzeigen einer Umgehungslösung in eine niedrigere Kategorie einzuordnen sein.</p> <p>(10) Die Parteien sollen sich über die Zuordnung eines Fehlers zu einer Klasse einigen. Der Kunde kann schriftlich die Einstufung in eine höhere Fehlerklasse verlangen; er trägt die Vergütung für den Zusatzaufwand hierfür, wenn die Einstufung unrichtig war. KDL kann Mehrkosten verlangen, wenn die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde; § 254 BGB gilt entsprechend. Notfalls entscheidet die Schlichtung (§ 21) verbindlich über die Fragen in diesem Absatz.</p>	<p>(4) sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast. KDL und die Subunternehmen sind berechtigt, den Kunden nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.</p>
<p>§ 17 Haftung</p> <p>(1) KDL spricht mit jedem Kunden über die mit der vertraglichen Leistung zusammenhängenden Risiken ausführlich vor Vertragsschluss. Die Haftungsregelung beruht auf Vergütungssätzen, die nicht die Kosten einer Absicherung, beispielsweise für eine Versicherung, beinhalten. Will der Kunde diese Risiken nicht in dem Umfang tragen, wird ihn KDL beim Abschluss einer passenden Versicherung beraten. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, auf seine Kosten eine zusätzliche Einzelobjektversicherung für jeden Einzelfall mit einer entsprechend höheren Abdeckung als hier vorgesehen abzuschließen.</p> <p>(2) Soweit der Vertrag nichts anders besagt, haften die Parteien einander auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach folgenden Regeln:</p> <p>a) Bei Vorsatz und bei schriftlich durch die Geschäftsleitung ausgesprochener Garantie wird in voller Höhe gehaftet.</p> <p>b) Bei grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht vermieden werden sollte, gehaftet. Die Haftung setzt voraus, dass der Anspruchsteller Tatsachen darlegt und beweist, die aus sich heraus den Verschuldensvorwurf belegen (beispielsweise den groben Verstoß gegen Regeln der Projektführung und der Qualitätssicherung); sonst wird mittlere Fahrlässigkeit angenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.</p> <p>c) Unterhalb grober Fahrlässigkeit wird in Höhe des vorhersehbaren Schadens, der durch die Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte, gehaftet, jedoch nicht für entgangenen Gewinn und nicht für Aufwendungen, die der Anspruchsinhaber entsprechend § 13 zu leisten hat. Die Ansprüche sind beschränkt auf EUR 20.000,00 pro Schadensfall bei leichter und EUR 40.000,00 pro Schadensfall bei mittlerer Fahrlässigkeit. Die Haftung für alle solche Schadensfälle ist insgesamt beschränkt auf EUR 60.000,00; der Betrag kann für Fälle mittlerer Fahrlässigkeit überschritten werden, jedoch nicht die doppelte Höhe überschreiten.</p> <p>d) Bei leichter Fahrlässigkeit, sofern sie nicht eine wesentliche Vertragspflicht betrifft, haftet KDL nicht.</p> <p>e) Soweit die Haftung von KDL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von leitenden Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.</p> <p>f) KDL haftet schließlich unbeschränkt nach den gesetzlichen Regeln bei Ansprüchen aus Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und aus §§ 1, 4 ProdHaftG sowie anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.</p> <p>(3) Der Kunde ist im Rahmen der Schadensminderungspflicht auch zur Virenabwehr nach dem Stand der Technik verpflichtet.</p>	<p>§ 19 Schulung</p> <p>(1) Die Schulungen erfolgen nach Wahl von KDL beim Kunden oder an einer in Absprache mit dem Kunden zu bestimmenden anderen Stelle. Bei einer Schulung beim Kunden stellt dieser nach Absprache mit KDL entsprechende Räumlichkeiten und technische Ausrüstung, wie Beamer, zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mietet der Kunde die Räumlichkeiten an und stellt die erforderliche Hardware und Software vor Ort bereit.</p> <p>(2) KDL kann einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen lassen. KDL wird dem Kunden die Absage eines Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten.</p> <p>(3) Für den Fall einer berechtigten Unzufriedenheit des Bestellers hat die X-AG die Möglichkeit zur Abhilfe. Im Übrigen gilt § 6.</p>
<p>§ 18 Geheimhaltung</p> <p>(1) Die Parteien behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von der oder über die Partei zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.</p> <p>(2) Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen (need-to-know). Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.</p> <p>(3) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht, oder die empfangene Partei von Dritten erhalten hat, die befugt</p>	<p>§ 20 Verjährung</p> <p>(1) Die Verjährungsfrist beträgt</p> <p>a) für Ansprüche auf Rückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;</p> <p>b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;</p> <p>c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn nicht der Rechtsmangel in einem dinglichen Recht eines Dritten auf Herausgabe oder Nutzungsuntersagung liegt;</p> <p>d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.</p> <p>Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.</p> <p>(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 17 Abs. 1 Buchst. f genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.</p>
<p>§ 23 Sonstiges</p> <p>(1) Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist gemäß Art. 6 CISG ausgeschlossen.</p> <p>(2) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Regelungen unwirksam sind oder werden sollten oder der Vertrag in seiner gegenwärtigen oder künftigen Fassung Lücken enthalten oder ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder seine Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren sollte, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.</p>	<p>§ 21 Schlichtung</p> <p>(1) Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragsweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.</p> <p>(2) Der Schlichtungsanspruch ist nicht verbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit ist in diesem Vertrag ausdrücklich festgelegt.</p>
<p>§ 22 Vertragsänderungen und Schriftform</p> <p>(1) Änderungen dieser AGB-KDL bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform nach § 126 BGB. Im Übrigen genügt, wo der Vertrag Schriftform verlangt, Textform nach § 126b BGB (beispielsweise Telefax und E-Mail).</p> <p>(2) Den AGB KDL widersprechende oder sie ergänzende AGBs des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Kunde einen Auftrag unter Hinweis auf seine AGB erteilt. Anderes gilt nur, wenn KDL die AGB des Kunden ausdrücklich akzeptiert.</p> <p>(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, auch in Wechsel- oder Schecksachen, ist bei Verträgen mit Kaufleuten das für KDL zuständige Amts- bzw. Landgericht.</p>	<p>(2) sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast. KDL und die Subunternehmen sind berechtigt, den Kunden nach der Abnahme und nach schriftlicher Zustimmung als Referenzkunden zu benennen. Der Kunde wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigern.</p>